

Satzung des Vereins „THEATER FÜR KINDER IN LUDWIGSHAFEN e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen " THEATER FÜR KINDER IN LUDWIGSHAFEN e.V."

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein wird angestrebt.

Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.

Ort der Geschäftsstelle ist die Adresse des 1. Vorsitzenden des Vorstandes.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere durch die Pflege des Schauspiels und des Figurentheaters für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beschaffung von Mitteln, Spenden und die Einrichtung geeigneter Spielstätten für Kinder- und Jugendtheater.
- die Förderung von Theatervorstellungen in geeigneten Veranstaltungsstätten
- die Förderung des Theaterbesuches von Kindern und Jugendlichen.
- die Organisation von Veranstaltungen, die Kinder- und Jugendtheater einer breiteren Öffentlichkeit bekannt machen.
- durch die Förderung und Organisation von Seminaren und Workshops und Theaterprojekten mit Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zum Ziele der sozialen und interkulturellen Integration.
- die Präsentation internationaler Künstler und ihrer Arbeit in Ludwigshafen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereine und Institutionen werden.

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Annahme als Mitglied entscheidet der Vorstand spätestens auf der nächsten regulären Vorstandssitzung. Bei Bedenken des Vorstands gegen die Aufnahme als Mitglied ist der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber vorzulegen und zwar bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme durch die Mit-

gliederversammlung sind mindestens 51 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an.

Es wird kein Aufnahmebeitrag erhoben.

Für das laufende Geschäftsjahr wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig und vom Mitglied zu überweisen oder vom Vorstand über eine Lastschrift einzuziehen.

Auf Verlangen stellt der Vorstand Beitrags- und Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt aus.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt
- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen durch Auflösung
- durch Ausschluss durch den Vereinsvorstand.

Der freiwillige Austritt ist durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand spätestens am 30. September eines Kalenderjahres zum Jahresende möglich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen satzungsrechtlichen Pflichten nicht nachkommt oder gegen die Satzung verstößt oder sich innerhalb oder außerhalb des Vereines vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben hat, binnen zwei Wochen ab Zugang eines Anhörungsschreibens dazu Stellung zu nehmen.

Hält der Vorstand die Rechtfertigung des betroffenen Mitglieds nicht für geeignet oder geht eine Rechtfertigungsschrift des Mitglieds innerhalb der Frist von 14 Tagen nicht ein, so entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über den Ausschluss.

Dieser Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, gegen diesen Beschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit bei ihrem nächsten turnusmäßigen Zusammentreffen oder aufgrund einer außerordentlichen Einberufung.

Nur für den Fall des Beitragsrückstands von 1 und mehr Mitgliedsbeiträgen erlischt die Mitgliedschaft 14 Tage nach erfolgloser Zahlungsaufforderung in Textform durch den Vorstand. Das Recht der Rechtfertigungsschrift an den Vorstand innerhalb der Frist von 14 Tagen bleibt dem Mitglied dabei unbenommen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. In ihr sind alle anwesenden Mitglieder gemäß § 3 dieser Satzung stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied an die zuletzt dem geschäftsführenden Vorstand vom Mitglied mitgeteilte postalische oder Email-Adresse zugesandt.

Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen im Allgemeinen offen per Akklamation. Auf Antrag eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung unmittelbar vor der Abstimmung muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Ein Protokollführer ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter zu bestimmen.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassen- sowie dessen Prüfberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Mitgliederausschluss nach Maßgabe dieser Satzung,
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text des Satzungsänderungsentwurfes muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übermittelt worden sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung oder nach erfolgter Mitteilung der Tagesordnung in der Einladung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet; sind auch diese verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Diesem gehören an:

- die/der erste Vorsitzende,
- ein stellvertretender Vorsitzende,
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister,

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er vertritt den Verein nach außen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand wählen, wenn dies für die Umsetzung von Projekten im Rahmen des Satzungszweckes dienlich ist.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, des Datums der Versammlung, sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift vom Protokollführer festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Die an verschiedenen Stellen verwendete männliche Form impliziert selbstverständlich die weibliche Form. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit verzichtet.